

Vertrag mit dem Königreich Pottyland

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 2. Oktober 2019, 10:14

Vertrag zwischen dem Königreich Pottyland und der Turanischen Föderation

Präambel:

Als Grundlage für gute Beziehungen beider Vertragspartner und aufgrund des Willens ihrer Repräsentanten, die Beziehungen zu festigen und auszubauen, schließen das Königreich Pottyland und die Turanische Föderation den folgenden Vertrag.

Dieser Vertrag dient dazu, beide Länder (im Vertrag auch als Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten bezeichnet) zu näheren persönlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontakt zu bringen und die Beziehungen auszubauen. Er ist ein Zeichen der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie eine Festigung der gegenseitigen Anerkennung.

Artikel 1 - Die persönliche Ebene

Bürgern und Repräsentanten der Vertragsstaaten ist es gestattet, sich frei in den Ländern der Vertragsstaaten zu bewegen und niederzulassen. Es bedarf nicht der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis. Die Bestimmungen bestimmen die jeweiligen Gesetze der Vertragsstaaten.

Artikel 2 - Die politische Ebene

(1) Die Vertragsstaaten erkennen sich gegenseitig als eigenständige, souveräne Staaten an.

(2) Es wird festgehalten, dass es untunlich ist, sich in die inneren Angelegenheiten des jeweiligen Vertragsstaates einzumischen. Es ist jedoch zulässig, höfliche Vorschläge für Regelungen zu unterbreiten. Im Missfallen zu einer staatlichen Handlung, die gegen allgemeine Menschenrechte zu verstoßen droht, zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten sind sich einig, dass sie eine friedliche Außenpolitik führen wollen und stets Konflikte auf internationaler Ebene diplomatisch zu lösen. Die Vertragsstaaten unterstützen sich hierbei, sofern dies vom betroffenen Vertragsstaat gewünscht wird.

(4) Es wird festgehalten, dass keine Seite geheimdienstliche Tätigkeiten in dem anderen Land durchführt.

(5) Für die Vertragsstaaten besteht keine Unterstützungspflicht im Verteidigungsfalle des jeweils anderen Vertragsstaates. Freiwillige Hilfeleistungen sind allerdings möglich.

(6) Die Vertragsstaaten ermöglichen den Austausch von Botschaftern. Die ausgetauschten Botschafter unterhalten sich auf dem Gelände der Botschaft der Gesetzgebung des entsendenden Vertragsstaates, müssen sich aber auf dem Gelände im Rahmen der Gesetze des Gastlandes bewegen. Botschafter besitzen diplomatische Immunität. Diese Immunität kann in Ausnahmefällen von der Regierung des entsendenden Staates aufgehoben werden.

Artikel 3 - Die wirtschaftliche Ebene

(1) Beide Vertragsstaaten verzichten auf Strafzölle auf Produkte des jeweils anderen Vertragsstaates und auf Einfuhr- und Ausfuhrzollminderungen.

(2) Weitere Zollerleichterungen und gegebenenfalls ein Wegfall von Zolleinschränkungen werden gegebenenfalls in separaten Abkommen geregelt.

(3) Der Tourismus beider Vertragsstaaten untereinander soll gefördert werden.

Artikel 4 - Die kulturelle Ebene

(1) Beide Vertragsstaaten vereinbaren einen großzügigen kulturellen Austausch auf allen Ebenen, um auf diese Weise das Wesen und die Eigenheiten der anderen Nation näherzubringen.

(2) Als wichtige Aspekte des kulturellen Austausch gelten unter anderem Schüleraustauschprogramme, Sprach- und Kulturreisen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen sowie Gastspiele von Künstlern.

(3) Beide Vertragsstaaten ermöglichen ein Programm zur Städtepartnerschaft. Die Städte der Vertragsstaaten sind ermächtigt, mit Städten des anderen Vertragspartners entsprechende Abkommen zu vereinbaren.

Artikel 5 - Organisatorisches

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diplomatisches Personal des Vertragspartners bei der Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer innerstaatlichen Interessenskollision führt.

(2) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung und Ratifikation beider Unterzeichnerstaaten in Kraft.

(3) Der Vertrag hat ab dem Tag der Ratifikation beider Länder unbegrenzte Laufzeit.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und einer Begründung. Die Wirkung der Kündigung des Vertrags tritt drei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem anderen Vertragspartner ein, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren eine andere Frist.

auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Stimmen Sie dem vorliegenden Vertragsentwurf zu?

JA

NEIN

ENTHALTUNG

Die Abstimmung endet spätestens am 8. Oktober 2019 um 18 Uhr. Gemäß § 11 Absatz 4 Föderationswahlgesetz kann sie früher beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben oder ein eindeutiges Ergebnis feststeht.

Bitte beachten Sie, wenn Sie abstimmen, dass aus Ihrem Abstimmverhalten eindeutig hervorgehen muss, ob Sie nur für sich abstimmen oder stellvertretend für Ihre Wahlliste. Stimmen Sie für Teile Ihrer Wahlliste ab, ist eindeutig zu kennzeichnen, wie viele Stimmen Sie abgeben und für wen Sie sie abgeben.